

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

24. Jahrgang

Letschin, den 07.05.2026

Nr. 6

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1 - 2
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 23. April 2026	3 – 6
Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin - Ehrensatzung -	7 – 15
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	16 – 19
Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Herrn Christian Frank Hochfeld bzw. dessen Erben Kassenzeichen: 15-00005434 vom 15.01.2025	20
Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Herrn Christian Frank Hochfeld bzw. dessen Erben Kassenzeichen: 15-00005434 vom 14.01.2026	20
Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Solarzentrum Neuhardenberg GmbH Kassenzeichen: 15-00001718 vom 20.10.2025	21
Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Solarzentrum Neuhardenberg GmbH Kassenzeichen: 15-00001718 vom 12.01.2026	21
<u>I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)</u>	
Beschlüsse der Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026	22 – 23

Inhaltsverzeichnis

Seite 2

**II. Bekanntmachung – Vermessungsbüro Derksen König, Benzstraße 7 b,
14482 Potsdam**

Öffentliche Zustellung

AZ: 234000-GN-1 (unbekannte Erben nach Gerda Oesterling und unbekannte Erben nach Herbert Wrede)

24

Öffentliche Zustellung

AZ: 234000-K-3 (unbekannte Erben nach Emil Martins)

25

III. Termine

Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung

26

Impressum

28

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

Satzung
der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen
Feuerwehr
- Feuerwehrentschädigungssatzung -
vom 23. April 2026

Gliederung

Präambel.....	3
§ 1 Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren.....	3
§ 2 Monatliche Aufwandsentschädigung	4
§ 3 Aufwandsentschädigung für Einsätze	5
§ 4 Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung	5
§ 5 Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung.....	5
§ 6 Zahlungsweise	5
§ 7 In-Kraft-Treten	6
§ 8 Übergangsvorschriften	6

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5.März 2024 (GVBl. I/24 [Nr.9], S.9) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 23. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung soll so bemessen sein, dass der mit dem Amt

verbundenen Aufwand, einschließlich der sonstige persönliche Aufwand abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland, Telefon- und Portogebühren, Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung, Schreibmaterial, Fachliteratur und Kosten für den Verzehr. Die vorgenannte Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

- (2) Die Gemeinde Letschin leistet auf Antrag allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin Verdienstausschüttung nach den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindeführer und die Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Gemeindeführer | 100,00 € |
| b) stellvertretender Gemeindeführer | 90,00 € |
- (2) Wird die Aufgabe des Gemeindeführers für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt. Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion die Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 Absatz 1a ab dem 3. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit gezahlt, wenn dieser die Aufgaben im vollen Umfang wahrnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 und 8 kann eine Aufwandsentschädigung nach Funktion gezahlt werden, wenn diese zusätzlich ausgeübt wird.
- (4) Der Ortswehrlführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € und sein Stellvertreter 20,00 €.
- (5) Der ehrenamtliche Gemeindegewerwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (6) Für den Jugendbereich werden ein Jugendwart und zwei Stellvertreter bestellt. Der Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Der stellvertretende Jugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €. Für den Jugendbereich werden zusätzlich zum Jugendwart und Stellvertreter fünf Betreuer bestellt. Die Betreuer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (7) Einsatzfähige Atemschutzgeräteträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (8) Aktive Kameraden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,50 €.
- (9) Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,25 €. Die Aufwandsentschädigungen werden im Gemeindehaushalt im Produkt 12601 Brandschutz, unter dem Produktkonto der Jugendfeuerwehr gebucht.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Einsätze

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin erhalten für den Einsatz zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung je Einsatz 8,00 €. Für Einsatzkräfte, die im Feuerwehrgerätehaus anwesend sind, jedoch nicht zum Einsatz ausrücken, beträgt diese Pauschale 4,00 € je Einsatz. Mit der Entschädigung sind sämtliche Aufwendungen die mit dem Einsatz verbunden sind abgegolten.

§ 4

Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung

- (1) Lehrbeauftragte erhalten für die Durchführung der Grundausbildung zum Truppmann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Stunde.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich unter Nachweis der Teilnahme gezahlt. Der Nachweis ist der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

§ 5

Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt, die angesetzten, aktiven Dienst in Wehren der Gemeinde Letschin leisten. Wird der angesetzte aktive Dienst für länger als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Aktiver Dienst nach Satz 1 ist die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, Übungen, Geräte- und Objektpflege sowie Teilnahme an Einsätzen. Die Teilnahme am Feuerwehrsport und Wettkämpfen ist kein aktiver Dienst.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht, solange der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Überweisungen der Entschädigungen nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres auf das vom Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr angegebene Bankkonto.
- (3) Der Gemeindeführer und die Ortswehrrührer sind für die ordnungsgemäße Führung der Brand- und Hilfeleistungsberichte sowie der Wasser-, Tank- und Fahrtenbücher verantwortlich. Die Aufzählung der verpflichtenden Dokumente ist nicht abschließend. Die Berichte sind Grundlage zur Berechnung der Entschädigungen.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Entschädigungssatzung Feuerwehr - vom 07.12.2023 außer Kraft.

§ 8

Übergangsvorschriften

Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung des Jahres 2026 wird der Monat Dezember 2025 mitgerechnet. Ab dem Berechnungsjahr 2027 ist der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres festgesetzt.

Letschin, den 24.04.2026



Böttcher
Bürgermeister

Satzung
über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der
Gemeinde Letschin
- E H R E N S A T Z U N G -

Präambel

1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche

- a) Altersjubilare
- b) Ehejubiläen

2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

- a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung
- b) Verleihung der goldenen Ehrennadel
- c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten
- d) Ehrung von Lebensrettern

3. Repräsentationsaufgaben

4. Ehrung von Bürgermeistern

5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

6. Ehrung von Gemeindebediensteten und Angehörigen der Feuerwehr

7. Ehrungen von besonderen ehrenamtlichen Leistungen

8. Grundsatz

9. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten

Die Gemeinde Letschin hat in der Gemeindevertretersitzung am 23. April 2026 eine

E H R E N S A T Z U N G

beschlossen.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Die Gemeinde Letschin erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderer Personen, zur Auszeichnung von Initiativen, ehrenamtlich engagierten Gruppen, Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen folgende Grundsätze über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben (Ehrensatzung):

1. Ehrung von Einwohnern und sonstigen Personen, Glückwünsche

a) Altersjubilare

Zum 80. Geburtstag überbringt der Ortsvorsteher die Glückwünsche der Gemeinde verbunden mit einem kleinen Präsent.

Weitere Gratulationen in dieser Form erfolgen zum 85. Geburtstag.

Zum 90. und 95. Geburtstag überreicht der Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister ein kleines Präsent und eine Urkunde der Gemeinde.

Zum 100. Geburtstag überbringt der Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister neben den Glückwünschen ein Präsent und eine Urkunde der Gemeinde. Darüber hinaus erfolgt die Abstimmung mit dem Landkreis MOL. Der Bundespräsident und Ministerpräsidenten ist vom Fachbereich Einwohnermeldewesen über das Jubiläum in Kenntnis setzen.

b) Ehejubiläen

Jubelpaare erhalten zur:

- a. Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b. Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c. Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d. Steinerne Hochzeit (67 ½ Jahre)
- e. Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- f. Kronjuwelen Hochzeit (75 Jahre)

eine Glückwunschkarte und ein Präsent.

Die Glückwünsche werden vom Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister persönlich überbracht.

Die Gratulationen entsprechend den Punkten 1 a) und b) erfolgen nicht bei einer Datenübermittlungssperre entsprechend dem Bundesmeldegesetz.

Der Seniorenbeirat kann sich an der Überbringung der Glückwünsche beteiligen.

2. Verleihung der Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

a) Verleihung Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnung

Rechtsgrundlage ist der § 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung können Personen verliehen werden, die sich um das Wohl der Gemeinde Letschin oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in irgendeiner inneren oder äußeren Verbindung zu Letschin stehen.

Mit der Verleihung der Ehrenbürgerrechte ist eine kostenfreie Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Letschin in allen Ortsteilen verbunden.

Sofern die goldene Ehrennadel noch nicht verliehen wurde, ist diese dem Geehrten auszuhändigen. *Mit der Aushändigung der Ehrennadel besteht die Pflicht des Geehrten, diese bei öffentlichen Veranstaltungen offen zu tragen.*

Antragsverfahren

Anträge für Ehrungen sind schriftlich und mit ausreichender Begründung an den-Bürgermeister zu richten. Über die Genehmigung des Antrags und die Festlegung der Verleihung entscheidet ausschließlich die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Empfehlung des Hauptausschusses der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Über Anträge ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach ihrem Eingang zu entscheiden. Dem Antragsteller ist die Entscheidung der Gemeindevertretung mitzuteilen.

Die Verleihung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Antragsteller und der Geehrte eingeladen werden.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der der Name des Geehrten, die Art der Ehrung und das Datum der Verleihung hervorgehen.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich seine Geburtstagsglückwünsche.

Beim Tod eines Ehrenbürgers erhält dieser, in Abstimmung mit den Angehörigen, ein Ehrengrab, sofern die Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof erfolgt. Näheres regelt die Anlage 2 zu dieser Satzung. Ferner ist eine Anzeige zu veröffentlichen.

Auf Anfrage der Angehörigen kann der Bürgermeister bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens sprechen. Zur Beisetzung wird ein Kranz oder würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom Bürgermeister niedergelegt.

b) Verleihung der goldenen Ehrennadel

Die Ehrennadel in Gold erhält nur eine natürliche Person. Dieser muss sich besondere Verdienste auf den Gebieten Politik, Kultur, Sozialwesen, Wissenschaft, Sport, Brand- und/oder Katastrophenschutz oder in der Wirtschaft der Gemeinde erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen.

Die näheren Grundsätze regelt Anlage 1 zu dieser Satzung.

Antragsverfahren:

Anträge für Verleihung der Ehrennadel sind schriftlich, mit ausführlicher Begründung sowie Vorlage entsprechender Tätigkeits- und Zeitravnachweise, an den Bürgermeister zu richten. Über die Genehmigung des Antrages sowie die Festlegung der Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung, nach Zuleitung und Prüfung durch den Hauptausschuss der Gemeinde, in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Verleihung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Antragsteller und der Geehrte eingeladen werden.

Weitere Bestimmungen:

Der Bürgermeister übermittelt dem Träger der Ehrennadel in Gold zu Geburtstagen die Glückwünsche, sofern eine Einwilligung bei der Gemeinde hinterlegt wurde.

Beim Tod des Trägers der Ehrennadel in Gold legt der Bürgermeister bei der Trauerfeier einen Kranz oder einen repräsentativen Strauß mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Ferner wird ein Anzeige veröffentlicht.

c) Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Sollten Bürger oder Einwohner der Gemeinde besondere Auszeichnungen erhalten, übermittelt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde verbunden mit einem Präsent. Besondere Auszeichnungen sind beispielsweise die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes und des Verdienstordens des Landes, höchste Ehrungen durch den Gemeindegtag, Sportverbände und andere Institutionen, sofern der Geehrte bekannt ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

d) Ehrung von Lebensrettern

Auf Antrag erfolgt die Auszeichnung der Person durch den Ministerpräsidenten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ehrenurkunde und das Geschenk der Landesregierung werden durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung übergeben. Gleichzeitig überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde sowie ein Glückwunschsreiben.

Das Präsent darf einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

Die Gratulationen gemäß den Punkten 2c) und d) erfolgen nicht, wenn eine Datenübermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz besteht.

3. Repräsentationsaufgaben

Im Rahmen nachfolgend beispielhaft aufgeführter Gelegenheiten überbringt der Bürgermeister oder ein Vertreter auf Einladung die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent:

- | | |
|---|------------------|
| – Geschäftseröffnungen auf Einladung | Wert bis 30 € |
| – Geschäftsjubiläen auf Einladung 10, 15 ... Jahre | Wert bis 40 € |
| – Vereinsjubiläen auf Einladung 25, 50, 75, 100, 125, ... Jahre | Wert 1,00 €/Jahr |
| – Verabschiedung von Persönlichkeiten auf Einladung | Wert 50 € |

4. Ehrung von Bürgermeistern

a) Geburtstage

Der amtierende Bürgermeister erhält zu „runden Geburtstagen“ ab dem 50. Geburtstag sowie zum Eintritt in den Ruhestand ein Präsent, das ihm der stellvertretende Bürgermeister überbringt. Der Wert des Präsentes darf einen Wert von 50,00 € nicht übersteigen.

Alle nicht mehr im Dienst stehenden Bürgermeister erhalten von der Gemeinde zu ihren Geburtstagen ein Glückwunschsreiben. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst

Für 25- und 40-jährige Dienstzeit gratuliert der stellvertretende Bürgermeister.

c) Ausscheiden aus dem Amt

Über Art und Form der Ehrung anlässlich des Ausscheidens des Bürgermeisters entscheidet die Gemeindevertretung.

d) Tod von Bürgermeistern

Tod eines aktiven Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung beschließt über Art und Form der Ehrung bei der Beisetzung unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen.

Tod von Altbürgermeistern

Beim Tod eines Altbürgermeisters statet der amtierende Bürgermeister den Angehörigen einen Kondolenzbesuch ab.

Auf Anfrage der Angehörigen kann der Bürgermeister bei der Trauerfeier Worte des Gedenkens sprechen. Zur Beisetzung wird ein Kranz oder ein würdevoller Strauß mit dem Wappen der Gemeinde Letschin vom Bürgermeister oder einem Vertreter niedergelegt.

Darüber hinaus wird ein Nachruf veröffentlicht.

5. Ehrung von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

Eine Ehrung erfolgt anlässlich:

a) Geburtstag

Die Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder erhalten zu ihren Geburtstagen eine Glückwunschkarte. Die persönliche Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister zu den „runden Geburtstagen“ durch Glückwünsche und ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €. Ansonsten gilt die Regelung für Altersjubilare.

b) Ausscheiden von Gemeindevertretern, Ortsvorstehern und Beiratsmitgliedern

Anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gemeindevertretung erhalten die Mitglieder, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder ein Präsent. Die Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen.

c) Tod aktiver und ehemaliger Gemeindevertreter, Ortsvorsteher und Beiratsmitglieder

Beim Tod eines aktiven oder ehemaligen Gemeindevertreters, Ortsvorstehers oder Beiratsmitglieds kondoliert der Bürgermeister. Er legt ein würdevollen Kranz oder ein Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde nieder. Außerdem wird ein Nachruf veröffentlicht.

6. Ehrung von Gemeindebediensteten und Angehörigen der Feuerwehr

a) Geburtstage

Der Bürgermeister übermittelt aktiven Bediensteten und Feuerwehrangehörigen zu runden Geburtstagen die Glückwünsche und überreicht ein Präsent. Der Wert des Geschenks darf 50,00€ nicht überschreiten.

b) Ehrung für langjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst nach Beamten- oder Tarifrecht

Für 25- und 40-jährige Dienstzeiten überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten eine Dankeskarte sowie die nach den beamtenrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zuwendungen. Seitens der Gemeinde erhält der Geehrte ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €.

c) Ehrenvolles Ausscheiden von Gemeindebediensteten und Feuerwehrangehörigen

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rahmen wird nach dem Willen des Bediensteten oder Feuerwehrangehörigen festgelegt. Neben den vorgeschriebenen Unterlagen erhält der Geehrte ein Präsent im Wert von bis zu 50,00 €.

d) Tod von Gemeindebediensteten und Feuerwehrangehörigen

Beim Tod aktiver Bediensteter und Feuerwehrangehöriger, einschließlich der Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung, kondoliert der Bürgermeister oder dessen Stellvertretung den Angehörigen. Er legt einen Kranz oder ein Gebinde mit dem Wappen der Gemeinde zur Beisetzung nieder. Darüber hinaus wird ein Nachruf veröffentlicht.

7. Ehrungen von besonderen ehrenamtlichen Leistungen

Für Ehrungen von Einzelpersonen und Gruppen im Rahmen schulischer, sportlicher, kultureller oder allgemeiner ehrenamtlicher Leistungen sowie im Bereich des Brandschutzes und des Sozialwesens finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Die Gemeinde Letschin ehrt Einwohner für die vorgenannten besonderen Leistungen, durch die sie sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, durch die Verleihung einer repräsentativen Anerkennung.

Anträge müssen schriftlich mit Begründung (Laudatio) beim Bürgermeister eingereicht werden. Im Vorfeld einer Ehrungsveranstaltung erfolgt eine öffentliche Information unter Angabe des Einreichungsdatums. Über die Verleihung entscheidet der Hauptausschuss.

Die Ehrung erfolgt in einem der Bedeutung des Anlasses entsprechenden feierlichen Rahmen.

Mit der Verleihung geht die Anerkennung in das Eigentum des Empfängers über.

Eine Anerkennung an natürlichen Personen kann mehrfach erfolgen.

8. Grundsatz

Die im Rahmen dieser Satzung vorzunehmenden Gratulationen, Ehrungen und Auszeichnungen werden bei Personen, die nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, nur ausgesprochen bzw. wahrgenommen, wenn der neue Wohnort innerhalb einer zumutbaren Entfernung liegt. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich mit Einwilligung des oder der zu Ehrenden bzw. der Angehörigen. Alle monetären Ehrungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen entsprechend dem im Haushalt festgelegten Budget.

9. Schlussbestimmungen

Weitere Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen im Einzelfall nach besonderer Entscheidung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters, sofern diese nicht durch Bundes- oder Landesvorschriften geregelt sind.

10. Inkrafttreten

Die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Ehrensatzung vom 17.09.2020 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Letschin, 24.04.2026



Böttcher

Bürgermeister

Anlage 1 zur Ehrensatzung vom 23.04.2026**Hinweise für die Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Letschin**

Grundlage für die Verleihung der Ehrennadel ist die Ehrensatzung der Gemeinde Letschin in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Bewertung der Verdienste der zur Ehrung anstehenden Person sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold erhalten natürliche Personen, die sich besondere Verdienste auf politischem, gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem, sportlichem oder wirtschaftlichem Gebiet erworben haben und aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Einwohnerschaft unserer Gemeinde genießen.

Der zu Ehrende muss sich in besonders bedeutender Form bzw. besonders bedeutendem Umfang um die Belange der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen und Institutionen verdient gemacht haben. Die anzuerkennenden Tätigkeiten müssen in der Gesamtbedeutung, der Wertigkeit und dem Zeitraum ein übliches Maß an ehrenamtlichem Einsatz erheblich übersteigen. Die Leistungen müssen sich deutlich vom üblichen Standard abheben.

Hierzu zählen beispielhaft:

1. 20-jährige Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder in einem vergleichbaren Ehrenamt anlässlich des Ausscheidens.
2. 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger in einem örtlichen Verein sowie einer weiteren, zeitlich unabhängigen Tätigkeit bei einer vergleichbaren örtlichen oder überörtlichen Organisation, einem Verein oder einer Einrichtung.
3. Herausragende und überregionale oder mehrfachen regionalen anerkannten Leistungen und Erfolge auf politischem, kulturellem, sozialem, wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet.
4. Herausragende sportliche Erfolge bei nationalen und internationalen Wettbewerben oder mehrfachen regionalen Entscheidungen (Meistertitel).

Ausnahmebestimmungen

Sind die formellen Voraussetzungen für eine der vorgenannten Verleihungen nicht erfüllt, kann die Ehrung ausnahmsweise dennoch erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies im Vergleich mit anderen Fällen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Anlage 2 – Ehrengrabstätte- zur Ehrensatzung vom 23.04.2026

Hinweise für die Verleihung einer Ehrengrabstätte in der Gemeinde Letschin

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten herausragende Leistungen mit sehr engem Bezug zur Gemeinde Letschin erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die gesamte Gemeinde - nicht nur auf Ortsteilebene - verdient gemacht haben.

Die Grundlage bildet § 19 der Friedhofsatzung der Gemeinde Letschin in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Antragstellung erfolgt durch Vereine, Institutionen oder die Gemeinde selbst.

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung Letschin nach dem Tod für einen Zeitraum von zunächst 20 Jahren.

Die Gemeindevertretung kann anschließend die Fortdauer der Anerkennung auf unbestimmte Zeit beschließen.

Bei Ehrenbürgern erfolgt die Anerkennung mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach dieser Satzung, sofern keine Tatsachen vorliegen, die diese Regelung hemmen.

Darüber hinaus wird durch die Gemeinde ein Grabstein mit dem Wappen der Gemeinde Letschin und der Aufschrift „Ehrenbürger“ sowie den persönlichen Daten des Geehrten errichtet.

Die Größe des Grabsteines sollte eine Buchform nicht überschreiten.

Die zuständige Friedhofsverwaltung übernimmt die Kosten der Grabstätte und des Grabmals, die Instandhaltung der Ehrengrabstätte sowie die Verlängerung des Nutzungsrechts sofern diese nicht durch Zeitablauf oder durch die Angehörigen bzw. Dritte getragen werden.

Die Grabpflege obliegt den Angehörigen oder Dritten, insbesondere den Antragstellern.

Beispielbild für einen Ehrengrabstein:



Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 7. Sitzung am 31.03.2026 (als Präsenzsitzung) folgende Beschlüsse gefasst:

Der Hauptausschuss von Letschin empfiehlt der Gemeindevertretung nachfolgende Beschlussfassungen vorzunehmen:

Beschluss-Nr.: GV-148/2026:

- die **vorliegende korrigierte** Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin – Ehrensatzung
- die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- die Ehrensatzung vom 17.09.2020 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-147/2026:

- die **heute geänderte Fassung** der Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Entschädigungssatzung Feuerwehr -

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 13. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 23.04.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-149/2026:

- auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung i.V.m. § 17 Abs. 1 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) nachstehende Mitglieder in den Kinder- und Jugendbeirat für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg (2024-2029) durch Abstimmung ab 24.04.2026, 00:00 Uhr zu benennen:
 1. Helene Woithe, OT Letschin
 2. Lea Sophie Lissek, OT Letschin
 3. Lilly Puschmann, OT Groß Neuendorf
 4. Lugh-Alargh Latarius, OT Ortwig
 5. Willi Elsholz, OT Groß Neuendorf
 6. Annika Maja Schüler, OT Sietzing

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-151/2026:

1. Die Gemeindevertretung prüft die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Die Gemeindevertretung beschließt die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gemäß dem beigefügten Abwägungsprotokoll vom 01.04.2026 (Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligten, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-152/2026:

1. Die Gemeindevertretung stellt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin für die Teilfläche „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ gemäß § 5 BauGB fest.
2. Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich des gemeinsamen Umweltberichts in der Fassung vom 07.04.2026 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die festgestellte Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

4. Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-153/2026:

1. Die Gemeindevertretung billigt den vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan, Stand April 2026). Dieser ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Freiflächenphotovoltaikanlage Kienitz-Süd“ der Gemeinde Letschin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom 07.04.2026, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB als Satzung.
3. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 04.07.2026 wird gebilligt.
4. Da der Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wurde, darf die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erst erfolgen, wenn die 9. Änderung des Flächennutzungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt und diese Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht worden ist. Erst mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Anschluss daran tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-147/2026:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Entschädigungssatzung Feuerwehr – (mit redaktioneller Änderung im § 5 Abs. 1 (zwei Monate)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-148/2026:

- die Satzung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben der Gemeinde Letschin – Ehrensatzung – in der vorliegenden Fassung. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- die Ehrensatzung vom 17.09.2020 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-155/2026:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):

- **Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit: 1

Beschluss-Nr.: GV-156/2026:

- auf der Grundlage des §§ 90, 84 Abs. 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 Nr. 1 BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21):
- **Die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Befangenheit: 1

Beschluss-Nr.: GV-154/2026:

- dem Antrag der Fraktion Freie Wählergemeinschaft Letschin vom 30.03.2026 zur Erweiterung der Kommunalverfassung § 31 zuzustimmen und einen entsprechenden Antrag an den Gesetzgeber des Landes Brandenburg zu richten
- der Beschlussgegenstand entspricht dem Antragswortlaut

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-150/2026:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-158/2026:

- die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 sowie 36 a BauGB

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung
für Herrn Christian Frank Hochfeld bzw. dessen Erben**

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbG.VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. 1/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 [Nr. 07], S. 74, 86), wird hiermit bekanntgegeben, dass die

Behörde
Gemeinde Letschin
-Der Bürgermeister-
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

letzte bekannte Anschrift: Herr Christian Frank Hochfeld bzw. dessen Erben
Bahnhofstraße 2, 15299 Mixdorf

die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
vom 15.01.2025
Kassenzeichen: 15-00005434

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 20, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Letschin, 30.04.2026


Böttcher
Bürgermeister



Bekanntmachung

Art: Amtsblatt, Nr. 6
Internetseite, www.letschin.de
unter sonstige Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung
für Herrn Christian Frank Hochfeld bzw. dessen Erben**

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbG.VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. 1/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 [Nr. 07], S. 74, 86), wird hiermit bekanntgegeben, dass die

Behörde
Gemeinde Letschin
-Der Bürgermeister-
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

letzte bekannte Anschrift: Herr Christian Frank Hochfeld bzw. dessen Erben
Bahnhofstraße 2, 15299 Mixdorf

die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
vom 14.01.2026
Kassenzeichen: 15-00005434

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 20, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Letschin, 30.04.2026


Böttcher
Bürgermeister



Bekanntmachung

Art: Amtsblatt, Nr. 6
Internetseite, www.letschin.de
unter sonstige Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Solarzentrum Neuhardenberg GmbH

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbG.VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. 1/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 [Nr. 07], S. 74, 86), wird hiermit bekanntgegeben, dass die

Behörde: Gemeinde Letschin
-Der Bürgermeister-
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

letzte bekannte Anschrift: Firma Solarzentrum Neuhardenberg GmbH
Oderbruchstraße 24a, 15320 Neuhardenberg

die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
vom 12.01.2026
Kassenzeichen: 15-00001718

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 20, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Letschin, 30.04.2026


Böttcher
Bürgermeister



Bekanntmachung

Art: Amtsblatt, Nr. 6
Internetseite, www.letschin.de
unter sonstige Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung für Solarzentrum Neuhardenberg GmbH

Gemäß § 10 VwZG vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbG.VwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. 1/91, [Nr. 32], S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06 [Nr. 07], S. 74, 86), wird hiermit bekanntgegeben, dass die

Behörde: Gemeinde Letschin
-Der Bürgermeister-
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

letzte bekannte Anschrift: Firma Solarzentrum Neuhardenberg GmbH
Oderbruchstraße 24a, 15320 Neuhardenberg

die Dokumente (Datum und Kassenzeichen des zuzustellenden Dokuments):
vom 20.10.2025
Kassenzeichen: 15-00001718

hiermit öffentlich zustellt.

Die Dokumente können in Zimmer 20, Abteilung Steuern, im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Letschin, 30.04.2026


Böttcher
Bürgermeister



Bekanntmachung

Art: Amtsblatt, Nr. 6
Internetseite, www.letschin.de
unter sonstige Bekanntmachung

<u>I. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)</u>
--

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 23.04.2026**Beschluss-Nr. 01/26**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 3.135.000 EUR Netto Gesamtinvestitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 2.601.830 EUR Netto (93.100 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 2.508.730 EUR Finanzierungsbedarf 2026). Es bestehen Finanzierungsüberhänge für das Jahr 2027 in Höhe von 276.270 EUR und für das Jahr 2028 in Höhe von 350.000 EUR.

Beschluss-Nr. 02/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2026 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 985.600 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2026 in Höhe von 1.020.600 EUR (35.000 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2025 + 985.600 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2026).

Beschluss-Nr. 03/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 04/26

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 23.04.2026 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2026 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 05/26

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 23.04.2026 (Beschluss-Nr.05/26) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	6.812.259 EUR
Die Aufwendungen	6.856.032 EUR

Der Jahresgewinn	- 43.773 EUR
------------------	--------------

1.2. Im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	359.970 EUR
--	-------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.083.600 EUR
--	-----------------

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	2.334.140 EUR
---	---------------

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 EUR
--	---------------

2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	626.270 EUR
---	-------------

2.3. Die Verbandsumlage	0 EUR
--------------------------------	-------

**II. Bekanntmachung – Vermessungsbüro Derksen König, Benzstraße 7 b,
14482 Potsdam**



Vermessungsbüro Derksen König

Dipl.-Ing. Christoph König
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermessungsbüro Derksen König • Benzstr. 7 b • 14482 Potsdam

Unbekannte Erben nach Gerda Oesterling

Unbekannte Erben nach Herbert Wrede

Benzstraße 7b
14482 Potsdam

Tel. 0331 – 704312-0
Fax 0331 – 704312-10

info@derksen-koenig.de
www.derksen-koenig.de

Datum: 27.04.2026
Mein Zeichen: 234000-GN-1

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S.457), in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

Dipl.- Ing. Christoph König
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Benzstraße 7 b
14482 Potsdam
Tel.0331/7043120
Fax 0331/70431210

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Christoph König, ÖbVI

**Vermessungsbüro Derksen König**Dipl.-Ing. Christoph König
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsbüro Derksen König • Benzstr. 7 b • 14482 Potsdam

Benzstraße 7b
14482 PotsdamTel. 0331 – 704312-0
Fax 0331 – 704312-10**Unbekannte Erben nach Emil Martins**info@derksen-koenig.de
www.derksen-koenig.deDatum: 24.04.2026
Mein Zeichen: 234000-K-3Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, S.457), in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter folgender Anschrift einsehen:

Dipl.- Ing. Christoph König
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Benzstraße 7 b
14482 Potsdam
Tel.0331/7043120
Fax 0331/70431210

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. Christoph König, ÖbVI

<u>I. Termine</u>

Sitzungsplan Mai - September 2026

(vorläufig, nach Geschäftslage)

Gremium Beginn	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>	<u>Juli</u>	<u>August</u>	<u>September</u>
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	-	18.06.	-	-	24.09.
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	-	-	07.07.	25.08.	-
Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) 19.00 Uhr (Do.)	-	04.06.	-	-	03.09.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **14. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 18. Juni 2026**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
 Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
 Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.